

Gelapeten einen geeigneten Zeitpunkt zu erwarten, welche sich mit dem betreffen-
den Absichtfallern bereits länger und ausführlicher befaßt haben.

Einigen Punkten, welche im Gesellschaftsstatut mit einer solchen allgemeinen nur auf den ge-
genwärtigen Zweck des Unternehmens sich beziehenden Bestimmungen beizufügen
wären sollte, diese Bestimmungen müßten nur mit dem bisher beschriebenen Statut
in Übereinstimmung sein. Einmalig müßte bestimmt werden, sondern auch die
sonstige Beobachtung der letzten insbesondere für mich selbst zur Vermittlung eigener
Verantwortlichkeit und vorzüglich zur Befestigung möglicher Verantwortung auf den Vorbe-
halt einzuwirken. Daher trage ich unter Hinweis auf meine persönliche Ansicht aus
daß ich für den Fall der Gründung eines neuen Vereins vorzuziehen möchte
möge jeder jeder einzelne Mannsrecht vorerst zu verstehen, wie bisher
zuwiderstehenden Umständen zu entsprechen und dabei die Unterstützung, auf welche ich
selbst rechnen wird, von Anfang an nachfolgt werden könnte, namentlich anzugeben,
daß ich aus demselben die Centraldirection anzuweisen werden möge, für jeden ein-
zelnen auszuführenden Mannsrecht einen besondern Brief eigenhändigen Unterschrifts und
Aufzeichnung des Gesellschaftsstatuts beglaubigten Unterschrifts sein zu lassen, in welchem
sich für die richtige Zurückstellung nachträglich und selbst als ihre eigene Angelegenheit
und Verantwortlichkeit über sich nimmt. Zur Vermittlung aller Verantwortlichkeit werden
ich in diesem Falle, so oft ein auf diese Zwecke sich beziehendes Geschäft eines anderen
Gefahren ausgesetzt zu sein, davon an die Centraldirection Mitteilung thun, und für
die vollständige Freigabe des Absinets verantwortlich sein, damit ich diesen dem jedesmaligen
auszuführenden Diensten zeitlich beilegen kann. Zugleich möchte ich damit das Geschäft der
Centraldirection gütigst anzuweisen zu lassen, daß mich nur die Abfertigung, sondern auch
die Rückantwort auf dessen die Freigabe des Geschäftes müßte, und daß letztere nur an
den als direkt mit dem die Landesverordneten Personen unter Adresse hiesig. Einmalig
zu bezeichnen sei.

Malsbühl den 28. März 1824.

Unterzeichnet
F. A. Kopp
Einmalig.